

• • •
DARMSTADT
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • • •
HATZEL & • • • •
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

kanzlei@ghpartner.de • www.ghpartner.de

Neues Lohnsteuerverfahren ab 2012

Mit dem Jahreswechsel 2011/2012 sollte die bisherige Lohnsteuerkarte 2010 in Papierform durch die elektronische Lohnsteuerkarte ersetzt werden. Die elektronischen Steuermerkmale der Arbeitnehmer sollen ab 2012 von den Arbeitgebern direkt beim Finanzamt abgerufen werden.

Alle Arbeitnehmer erhalten seit Oktober 2011 vom Finanzamt ein Schreiben über **Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)**. Sollten die Steuermerkmale (Steuerklasse, Konfession, Kinder- und sonstige Freibeträge) nicht stimmen, müssen die Arbeitnehmer einen Antrag auf Korrektur bei ihrem Wohnsitzfinanzamt bis zum Jahresende 2011 stellen. Antragsformulare kann sich jeder vom Finanzamt abrufen.

Das Bundesfinanzministerium hat bekanntgegeben, dass die ursprünglich zum 01. Januar 2012 geplante Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) sich wegen technischer Schwierigkeiten um „mehrere Monate“ verzögern wird. Daher bleibt die letzte papierhafte Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung 2010 zunächst weiter gültig. Arbeitnehmer sollten Änderungen der Steuermerkmale zum 01. Januar 2012 auch auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Ersatzbescheinigung 2010 bis zum Jahresende beim Finanzamt eintragen lassen.

Die eingetragenen Freibeträge werden nicht automatisch übernommen und müssen für das Kalenderjahr 2012 wieder neu beantragt werden.

Die Arbeitnehmer können beim Finanzamt einen oder mehrere Arbeitgeber zum Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale benennen oder auch ausschließen. Dazu gibt es beim Finanzamt den amtlichen Vordruck: „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen“. Zu beachten ist aber, wenn ein Arbeitgeber ausgeschlossen wird, kann dieser keine elektronische Lohnsteuerkarte abrufen und muss den Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI durchführen.

Ab 2012 muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber u. a. die Steuer-ID-Nummer und sein Geburtsdatum mitteilen. Beides sind Voraussetzungen für die Berechtigung des Arbeitgebers zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerkarte.

Bitte informieren Sie Ihre Arbeitnehmer, dass sie bis zum 31. Dezember 2011 Änderungen der Steuermerkmale beim Finanzamt beantragen sollen. Als Anlage erhalten Sie ein Merkblatt, das Sie zusammen mit dem beigefügten Korrekturantrag an die Arbeitnehmer weiterleiten können.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Dipl. Kfm. Rolf Guerdan

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel

Dipl.-Betriebswirt Ulrich Weber

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Steuerberater

Steuerberater

Mitteilung für Arbeitnehmer

Die elektronische Lohnsteuerkarte ab 2012

Zum 01. Januar 2012 sollte die Lohnsteuerkarte in Papierform durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat bekanntgegeben, dass die ursprünglich zum 01. Januar 2012 geplante Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) sich wegen technischer Schwierigkeiten um „mehrere Monate“ verzögern wird.

Dem Vernehmen nach verschiebt sich die Einführung auf frühestens April 2012. Daher bleibt die letzte papierhafte Lohnsteuerkarte 2010, die auch in 2011 gültig war, auch in 2012 zunächst gültig.

Alle Arbeitnehmer erhalten ab Oktober 2011 ein Schreiben vom Finanzamt über Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) mit Stand 16. September 2011. Sollten diese Merkmale: Steuerklasse, Konfession, Zahl der Kinderfreibeträge **für Kinder unter 18 Jahre** und sonstige Freibeträge nicht stimmen, müssen Sie einen Antrag auf Korrektur beim Finanzamt beantragen (siehe Anlage). Diesen Korrekturantrag können Sie auch über folgenden Link abrufen und ausfüllen:

www.formulare-bfinv.de

Formularcenter

Formulare A-Z

„L“ für Lohnsteuer

Lohnsteuer

Korrekturantrag elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Für Kinder über 18 Jahre müssen Sie jährlich einen Lohnsteuerermäßigungsantrag beim Finanzamt stellen.

Sollten ab 01. Januar 2012 auch Änderungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 erforderlich sein, müssen diese auch beim Finanzamt beantragt werden. Frei- und Hinzurechnungsbeträge (mit Ausnahme des Pauschbetrags für behinderte Menschen) für 2012 müssen neu beantragt werden (auch wenn sie sich im Vergleich zu 2011 nicht ändern).

Als Arbeitnehmer können Sie auf Antrag bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt Auskunft über Ihre gebildeten ELStAM-Daten sowie über die durch den Arbeitgeber in den letzten 24 Monaten erfolgten Abrufe erhalten.

Sie können einen oder mehrere Arbeitgeber zum Abruf Ihrer ELStAM-Daten benennen oder auch ausschließen. Dazu gibt es beim Finanzamt einen amtlichen Vordruck. Zu beachten ist, wenn ein Arbeitgeber ausgeschlossen wird, kann dieser keine elektronische Lohnsteuerdaten abrufen und muss den Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse 6 abrechnen.

Bitte reichen Sie rechtzeitig zum 01. Januar 2012 bei Ihrem Arbeitgeber die geänderten Daten auf der Lohnsteuerkarte 2010 ein.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel

Dipl.-Betriebswirt Ulrich Weber

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Steuerberater

Steuerberater

Name: _____
Vorname: _____

Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____

An das Finanzamt _____

Identifikationsnummer
Steuerpflichtiger (Stpfl.) / Ehemann (EM): _____
Ehefrau (EF): _____

(Datum)

**Informationsschreiben über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den
Lohnsteuerabzug (ELStAM) zum 01.01.2012**
hier: Mitteilung korrekturbedürftiger Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem übersandten Schreiben sind die unten aufgeführten Lohnsteuerabzugsmerkmale unzutreffend.
Die zutreffenden Angaben sind nachfolgend angegeben.

Lohnsteuerabzugsmerkmale				
Art des Merkmals	lt. Infoschreiben (Stpfl. / EM)	lt. Infoschreiben (EF)	zutreffende Angabe (Stpfl. / EM)	zutreffende Angabe (EF)
Steuerklasse ¹				
Kirchensteuermerkmal ¹				
Pauschbetrag für behinderte Menschen / Hinterbliebene ²				

Berücksichtigung der leiblichen Kinder, die nach dem 31.12.1993 geboren sind:

Vorname	Geburts- datum	Identifikationsnummer	zu berücksichtigen bei Stpfl. / EM	zu berücksichtigen bei EF

Erläuterungen:

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift (Stpfl. / EM)

Datum, Unterschrift (EF)

¹ Bei Ehegatten bitte die Daten für beide Ehegatten angeben.

² Sofern der Pauschbetrag bereits beantragt und bewilligt worden ist.

Für erstmalige Anträge bitte den allgemeinen Vordruck für Lohnsteuer-Ermäßigungen verwenden:

www.formulare-bfinv.de (unter Steuern/Lohnsteuer)